

Bekanntmachung

Einleitungsbeschluss zur Durchführung vorbereitender Untersuchungen gemäß § 141 Abs.3 BauGB für das Gebiet "Ortskern Garmisch".

Der Bau- und Umweltausschuss des Marktes Garmisch-Partenkirchen hat in seiner Sitzung am 07.03.2022 den Beginn der vorbereitenden Untersuchungen gemäß § 141 Abs.3 BauGB beschlossen für das im anliegenden Plan gekennzeichnete Gebiet "Ortskern Garmisch".

Das so bezeichnete Untersuchungsgebiet mit einer Fläche von 25,6 ha umfasst einen Teil des historischen Ortskerns von Garmisch. Der anliegende Lageplan ist eine Verkleinerung des Originalplanes im Maßstab 1:2.000, der im Rathaus der Gemeinde Garmisch-Partenkirchen zu den üblichen Geschäftszeiten eingesehen werden kann.

Nach §141 Abs.3 Satz 1 BauGB ist zur Vorbereitung der Sanierung ein Einleitungsbeschluss über den Beginn der vorbereitenden Untersuchungen (VU) vorgesehen. Dabei ist nach § 141 Abs. 3 Satz 3 BauGB auf die Auskunftspflicht nach § 138 BauGB der im Untersuchungsgebiet ansässigen Eigentümer, Mieter, Pächter und sonstige zum Besitz oder zur Nutzung eines Grundstücks, Gebäudes oder Gebäudeteils Berechtigte sowie ihre Beauftragten gegenüber des Marktes Garmisch-Partenkirchen oder deren Beauftragte hinzuweisen.

Auskunftspflicht gemäß § 138 BauGB:

1) Eigentümer, Mieter, Pächter und sonstige zum Besitz oder zur Nutzung eines Grundstücks, Gebäudes oder Gebäudeteils Berechtigte sowie ihre Beauftragten sind verpflichtet, der Gemeinde oder ihren Beauftragten Auskunft über die Tatsachen zu erteilen, deren Kenntnis zur Beurteilung der Sanierungsbedürftigkeit eines Gebiets oder zur Vorbereitung oder Durchführung der Sanierung erforderlich ist. An personenbezogenen Daten können insbesondere Angaben der Betroffenen über ihre persönlichen Lebensumstände im wirtschaftlichen und sozialen Bereich, namentlich über die Berufs-, Erwerbs- und Familienverhältnisse, das Lebensalter, die Wohnbedürfnisse, die sozialen Verflechtungen sowie über die örtlichen Bindungen, erhoben werden.

(2) Die nach Absatz 1 erhobenen personenbezogenen Daten dürfen nur zu Zwecken der Sanierung verwendet werden. Wurden die Daten von einem Beauftragten der Gemeinde erhoben, dürfen sie nur an die Gemeinde weitergegeben werden; die Gemeinde darf die Daten an andere Beauftragte im Sinne des § 157 sowie an die höhere Verwaltungsbehörde weitergeben, soweit dies zu Zwecken der Sanierung erforderlich ist. Nach Aufhebung der förmlichen Festlegung des Sanierungsgebiets sind die Daten zu löschen. Soweit die erhobenen Daten für die Besteuerung erforderlich sind, dürfen sie an die Finanzbehörden weitergegeben werden.

(3) Die mit der Erhebung der Daten Beauftragten sind bei Aufnahme ihrer Tätigkeit nach Maßgabe des Absatzes 2 zu verpflichten. Ihre Pflichten bestehen nach Beendigung ihrer Tätigkeit fort.

(4) Verweigert ein nach Absatz 1 Auskunftspflichtiger die Auskunft, ist § 208 Satz 2 bis 4 über die Androhung und Festsetzung eines Zwangsgelds entsprechend anzuwenden. Der

Auskunftspflichtige kann die Auskunft auf solche Fragen verweigern, deren Beantwortung ihn selbst oder einen der in § 383 Absatz 1 Nummer 1 bis 3 der Zivilprozessordnung bezeichneten Angehörigen der Gefahr strafrechtlicher Verfolgung oder eines Verfahrens nach dem Gesetz über Ordnungswidrigkeiten aussetzen würde.

Beschluss

Der Gemeinderat der Gemeinde Garmisch-Partenkirchen hat am 12.04.-2022 folgenden Beschluss gefasst:

Der Bau- und Umweltausschuss leitet die Vorbereitenden Untersuchungen (VU) einer Städtebaulichen Sanierungsmaßnahme nach §136 ff BauGB ein. Als Grundlage der Vorbereitenden Untersuchung dient der Umgriff „Ortskern Garmisch“, ca. 25,6 ha, aus den Anlagen des Sachvortrags.

Bestandteil ist die Darstellung des Umgriffs der Vorbereitenden Untersuchungen mit Datum 04/2022.

Der Einleitungsbeschluss über den Beginn der vorbereitenden Untersuchungen (VU) wird hiermit öffentlich bekanntgemacht.

Garmisch-Partenkirchen, den 13.04.2022



Elisabeth Koch
1. Bürgermeisterin

Die Bekanntmachung mit Umgriff ist auch im Internet abrufbar unter <http://buergerservice.gapa.de/aktuelles/bauleitplanung/>.



M 1:5.000 DIN A4

0 50 100 200 m

